

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 14 (1957)

**Heft:** 2

**Artikel:** Der Stand der Planung im Kanton Baselland

**Autor:** Schwörer, G.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-783697>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 07.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Schlussfolgerungen**

Das Beispiel des Hochhauses Spreitenbach ist in mancherlei Beziehungen sehr aufschlussreich. Wir müssen feststellen, dass es trotz jahrelanger Aufklärungsarbeit immer noch eine Anzahl Kantone gibt, in denen das Bauen völlig ungenügend geregelt ist. Es gibt Ortschaften, in denen unbeschränkt hohe Hochhäuser ohne Bauauskündigung, ohne Baubewilligungsverfahren und ohne genügende Baukontrolle ausgeführt werden können.

In kleineren Gemeinden sollte man keinenfalls die Kompetenz, höhere Gebäude zu bewilligen, als nach der Zonenordnung zulässig sind, einer politischen, aus Laien zusammengesetzten örtlichen Behörde delegieren. In den wenigsten Fällen wird diese in der Lage sein, solche Projekte hinsichtlich Planung, Gestaltung, Eingliederung ins Ortsbild, Sicherheit und Einrichtungen richtig unvoreingenommen zu beurteilen.

Grundsätzlich sollte man überhaupt nicht auf Hochhausprojekte eintreten, deren Standorte in einem Ortsplan nicht abgeklärt worden sind, bei denen genügende Parkierungsflächen und Freiflächen fehlen, deren Einfluss auf die Nachbarschaft nicht untersucht wurde oder die technische Mängel aufweisen.

Es wäre sehr erwünscht, wenn differenziert für Wohnhochhäuser, für Bürohochhäuser usw. Normen über die Zahl der Garagen, der Parkplätze, Leistungsfähigkeiten, Zahl und Grösse der Liftanlagen usw. ausgearbeitet würden.

Es ist bemühend, festzustellen, dass es immer wieder Bankinstitute und Versicherungsgesellschaften gibt, die, ohne sich durch unbeteiligte und erfahrene Fachleute beraten zu lassen, Baukredite zugunsten unwürdiger spekulativer Bauprojekte erteilen und damit vielfach eine unerwünschte Fehlentwicklung fördern.

## **Der Stand der Planung im Kanton Baselland**

G. Schwörer, dipl. Arch., Leiter der Planungsstelle Baselland

Auf Anregung der Redaktion von «Planen und Bauen» soll in Zukunft jeder Kanton der Nordwestschweiz an dieser Stelle periodisch Bericht erstatten über die Entwicklung der Planung in seinem Gebiet. Diese Berichte werden einerseits sachliche Mitteilungen enthalten über planerische Massnahmen, die getroffen werden (Gemeindeversammlungsbeschlüsse, Genehmigungen usw.), anderseits werden interessante Fälle herausgegriffen und kommentiert.

Um für den Kanton Baselland diese Arbeit in Angriff nehmen zu können, scheint es uns wichtig, dass in dieser Nummer vorerst der Stand der Planung auf Ende 1956 zusammenfassend dargestellt wird.

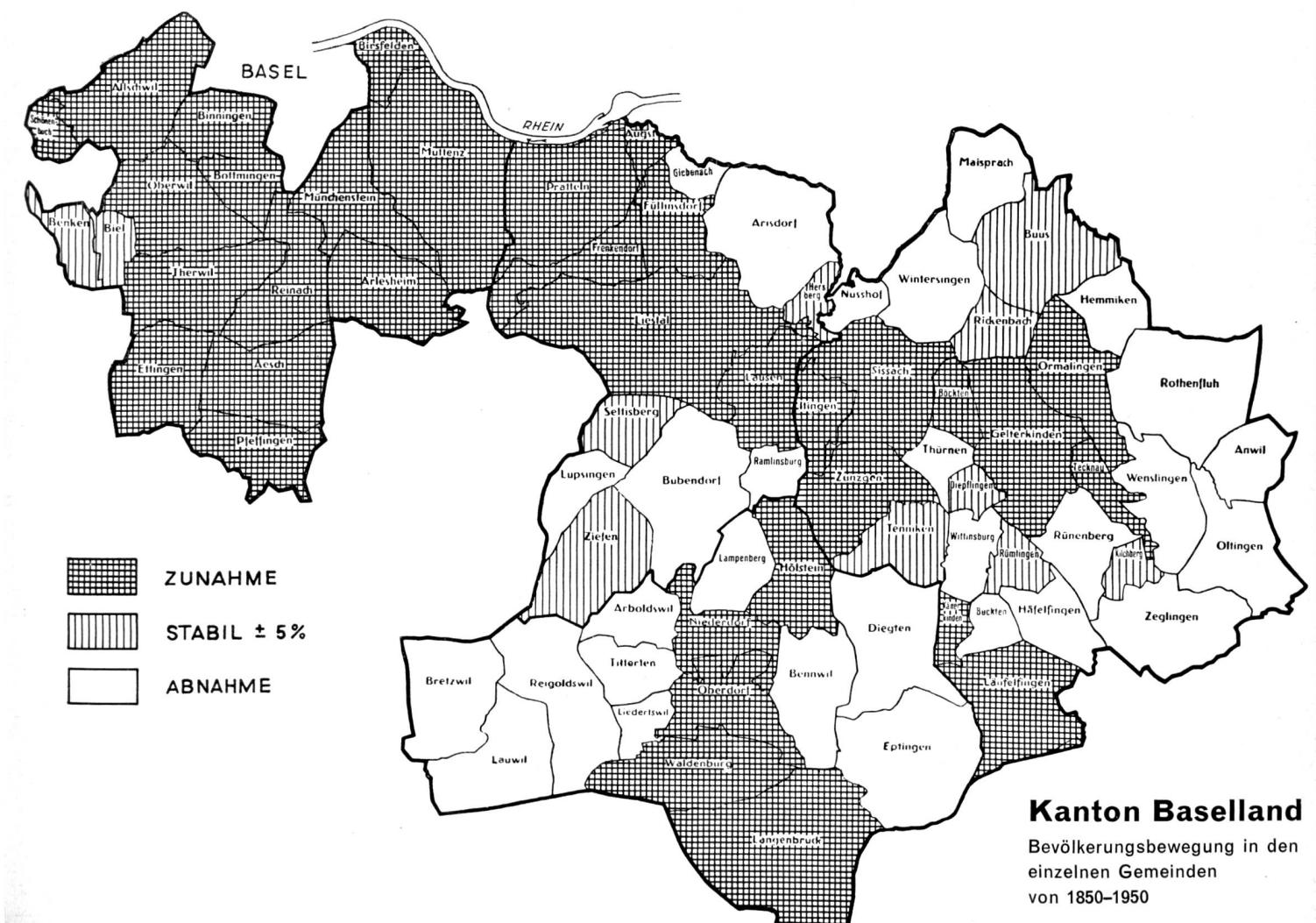
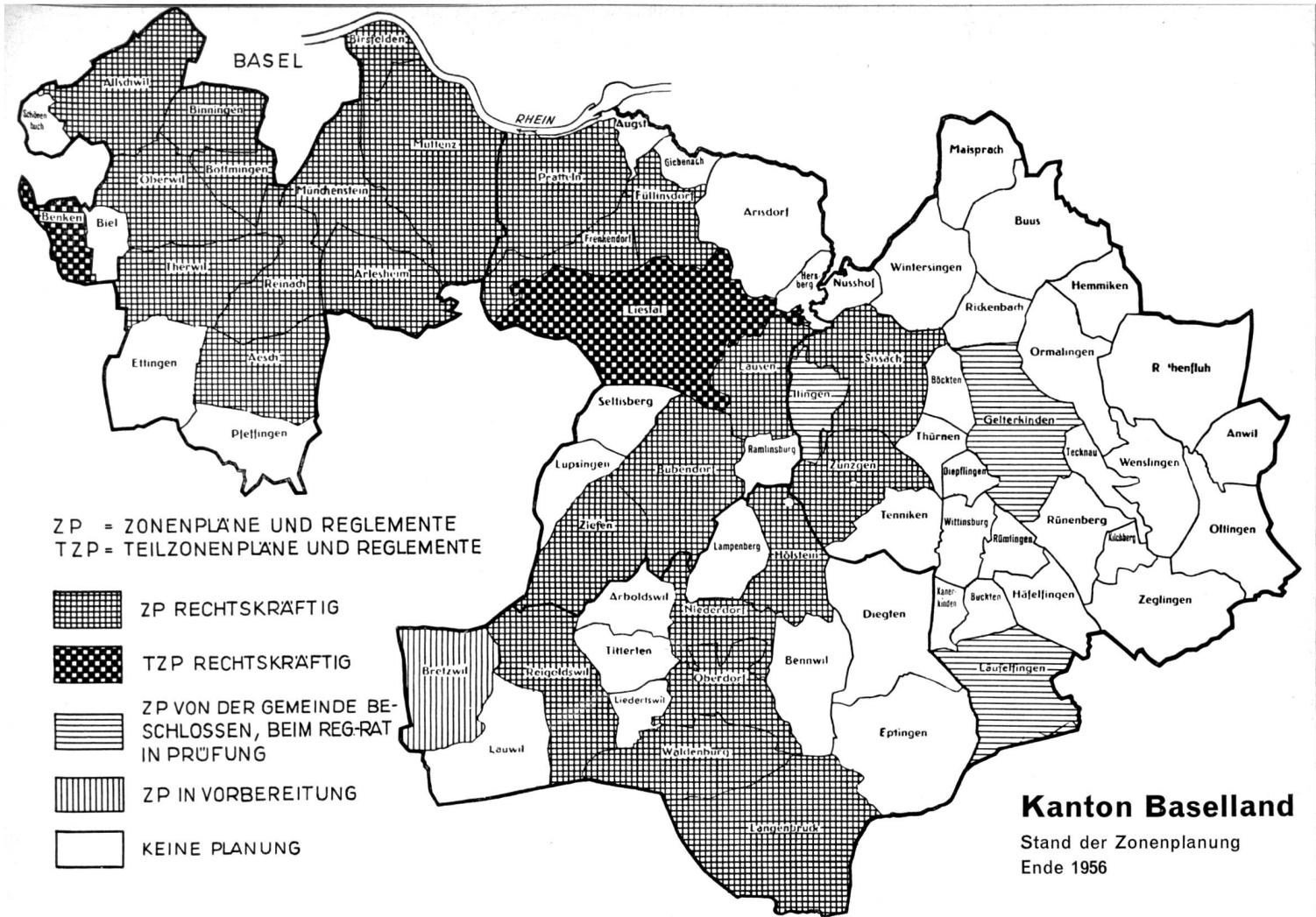
Das kantonale Baugesetz von 1941 ermächtigt die Gemeinden, Zonenpläne und -reglemente aufzustellen. Um Rechtskraft zu erlangen, bedürfen aber entsprechende Gemeindeversammlungsbeschlüsse der regierungsrätlichen Genehmigung. Der Regierungsrat muss dabei eine materielle und eine formelle Prüfung vornehmen. Als Sachbearbeiterin des Regierungsrates tritt die kantonale Planungsstelle auf.

Ob eine Gemeinde einer Planung bedarf, hängt weitgehend mit ihrer Entwicklungstendenz zusammen (Bevölkerungsvermehrung, Industriezug, Landreserve, Verkehrslage usw.). Um dies zu illustrieren, verweisen wir auf die beiden Karten. Gemeinden mit steigenden

Einwohnerziffern und Gemeinden mit eingeführter Planung sind im Kanton Baselland bis auf wenige Ausnahmen identisch. Aus diesen Darstellungen kann ungefähr auch abgelesen werden, welche Gemeinden sich in nächster Zeit mit der Einführung einer Zonenplanung befassen müssen. Mit Ueberraschungsmomenten ist aber dabei immer zu rechnen. Dezentralisierung der Industrie (z. B. Bretzwil) oder Linienführung der Autobahn (Eptingen?) können in einer bisher eher verträumten Gemeinde plötzlich gebieterisch nach einer Ortsplanung rufen.

In der Tabelle ist der Gang der Zonenplanung in den einzeln erfassten Gemeinden in gedrängter Form aufgeführt. Praktisch in allen Gemeinden hat die Planung nun Rechtskraft erlangt — «Meister, die Arbeit ist fertig! — kann ich gleich mit Andern beginnen?» — Wir wollen aber nicht boshart werden; Änderungen sind sogar in vielen Fällen notwendig. Die stürmische Entwicklung der Konjunkturjahre macht sich stark bemerkbar; der Kampf gegen hemmungslose Spekulation, neue Ideen und Ansichten tragen das Ihrige dazu bei.

Der Planungsgedanke als solcher war sicher richtig, aber die Planungstechnik ist eben noch ein sehr junges Fachgebiet, auf dem es für alle Beteiligten noch sehr viel zu lernen gibt.



*Kanton Baselland. Zusammenstellung über den Stand der Planung Ende 1956*

<b>Gemeinden</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Rechtskräftig seit</b>	<b>Bemerkungen</b>
Aesch	Zonenplan und Reglement Einführung der vier- und fünfgeschossigen Bauweise (Reglementsänderung) Gegenseitige Umzonung von zwei kleinen Gebieten Einführung von Bebauungsziffern Erweiterung der Gewerbezone, neue Zone für Mittelgewerbe, neue viergeschossige Zone, Reglementsänderung	1952 — 1956 — —	Vom Regierungsrat 1956 abgewiesen! In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat.
Allschwil	Zonenplan und Reglement	1956	
Arlesheim	Zonenplan und Reglement Erweiterung der Wohnzone Erweiterung der Industriezone Rückzonung von drei- in die zweigeschossige Bauweise Einführung neuer Bebauungsziffern	1953 — — — —	In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat.
Benken	Teilzonenplan und Reglement	1948	
Binningen	Zonenplan und Reglement Reglementsänderung, Ausnahmen Diverse Aufzonungen, Umzonungen und Erweiterungen Aufzonung an der Baslerstrasse von drei auf vier Geschosse  Neue Bebauungsziffer für die viergeschossige Zone	1951 1953 1955 — 1956	Vom Regierungsrat 1955 abgewiesen. Bundesgerichtsentscheid zugunsten des Regierungsrates!
Birsfelden	Zonenplan und Reglement Umzonung und Reglementsänderung Rückzonung von der drei- in die zweigeschossige Bauweise Reglementsänderung, Sockelgeschosse Aufzonung auf fünf Vollgeschosse und Reglementsänderung Einführung von Hochhauszonen und Reglementsänderung Neue Hochhauszone und Reglementsänderung	1950 1951 — 1952 1956 1956 —	Vom Regierungsrat 1953 abgewiesen! In Prüfung beim Regierungsrat.
Bottmingen	Bau- und Zonenreglement Zonenplan Reglementsänderung, Bauarten Teilzonenplan Batteriegebiet Reglementsänderung, Ergänzung betr. Batteriegebiet Aufhebung eines Grünstreifens, Erweiterung der Wohnzone	1951 1952 1951 — — —	In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat.
Bretzwil	Zonenplan und Reglement	—	In Vorbereitung.
Bubendorf	Zonenplan und Reglement Erweiterung der Wohnzone Erweiterung der Wohnzone	1950 1953 1955	
Frenkendorf	Zonenplan und Reglement Umzonung in die Industriezone Erweiterung der Wohn-, Gewerbe und Industriezone	1949 1952 1953	
Füllinsdorf	Zonenplan und Reglement Erweiterung der Industriezone 8 Erweiterungen der Wohnzone 2 Erweiterungen der Wohn- und Gewerbezone	1951 1956 — —	In Prüfung beim Regierungsrat. In Prüfung beim Regierungsrat.
Gelterkinden	Zonenplan und Reglement		Von der Gemeindeversammlung beschlossen. In Prüfung beim Regierungsrat.
Hölstein	Zonenplan und Reglement Erweiterung der Wohnzone, Ergänzungen am Reglement 2 Erweiterungen der Wohnzone	1951 1951 —	In Prüfung beim Regierungsrat.

Gemeinden	Gegenstand	Rechtskräftig seit	Bemerkungen
Itingen	Bau- und Zonenreglement	1954	Tritt erst in Rechtskraft bei Genehmigung des dazugehörenden Zonenplanes.
	Zonenplan und Erweiterungen der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Langenbruck	Zonenplan und Reglement Erweiterung der Bauzone	1952 —	In Prüfung beim Regierungsrat.
Läufelfingen	Zonenplan und Reglement	—	Von der G'devers. beschlossen. In Prüfung beim Regierungsrat.
Lausen	Zonenplan und Reglement	1953	
	Erweiterung der Wohnzone	1953	
	Revision des Reglementes	1954	
	Erweiterung der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Wohn- und Gewerbezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Liestal	Umzonung eines Teiles der Grünzone in die Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Freifläche (Grünzone) längs der Ergolz	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Münchenstein	12 Teilzonenpläne und Reglemente	1949—1956	
	3 Umzonungen von rechtskräftigen Teilzonenplänen	1954—1955	
	1 Zonenerweiterung eines rechtskräftigen Teilzonenplanes	1956	
	7 Teilzonenpläne und Reglemente	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Zonenplan und Reglement	1954	
Muttenz	Reglementsänderung betr. Sockelgeschoss und Maximierung der Firsthöhe	—	Vom Regierungsrat 1953 abgewiesen!
	Reglementsänderung betr. Werkleitungen und Zufahrten ausserhalb der definitiven Bauzonen	1954	
	Diverse Umzonungen	1956	
	Umzonung von der Grünzone in die Zone für ein- bis zweigeschossigen Wohnbau mit Gewerbe	1956	
	Reglementsänderung, Abänderung der Bebauungsziffern	1956	
	Aufzonung auf drei Geschosse an der Baslerstrasse	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Muttertobel	Zonenplan und Reglement	1955	In Prüfung beim Regierungsrat.
Niederdorf	Zonenplan und Reglement	1949	
Oberdorf	Zonenplan und Reglement	1949	
	Erweiterung der Wohnzone	1951	
	Erweiterung der Wohn-, Gewerbe- und Industriezone	1952	
	Reglementsänderung, diverse Ergänzungen betr. Zulassung kleinerer Betriebe im Ortskern	1955	
	Erweiterung der Wohnzone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Reglementsänderung betr. Dachausbauten	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Oberwil	Zonenplan und Reglement	1956	
Pratteln	Zonenplan und Reglement	1956	
Reigoldswil	Zonenplan und Reglement	1950	
	Diverse Zonenerweiterungen, Umzonung	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Reglementsänderung betr. Aufhebung des Flachdachverbotes	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Reinach	Zonenplan und Reglement	1956	
Sissach	Zonenplan und Reglement	1956	
Therwil	Zonenplan und Reglement	1953	
	Erweiterung der Wohn- und Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
	Erweiterung der Grün- und Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Waldenburg	Zonenplan und Reglement	1950	
	Diverse Erweiterungen der Wohn- und Industriezone	—	In Prüfung beim Regierungsrat.
Ziefen	Zonenplan und Reglement	1949	
Zunzgen	Zonenplan und Reglement	1956	